

## Allgemeine Beratungs- und Planungsbedingungen der Ing3E GmbH

### § 1 Geltungsbereich, Angebote und Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Beratungs- und Planungsbedingungen finden Anwendung auf jeden mit der Ing3E GmbH (nachfolgend „Ing3E“ oder „Auftragnehmer“ genannt) als Auftragnehmer geschlossenen Dienstleistungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“ oder „Auftrag“).

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn diese in einem schriftlichen Vertrag ausdrücklich aufgenommen wurden.

1.3 Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben wird, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.

1.4 Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers sind in jedem Fall unverbindlich.

### § 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Leistungserbringung

2.1 Der Vertragsgegenstand ist die im Vertrag festgelegte Beratungs- und/oder Planungsleistung.

2.2 Der Leistungsumfang der zu erbringenden Beratungs- oder Planungsleistung wird in der Regel im Vertrag schriftlich fixiert. Bei fehlenden Angaben im Vertrag, wird die Leistung auf Basis der örtlichen Erfordernisse auf Stundenbasis zu den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers erbracht.

2.3 Der Auftragnehmer kann bei der Erfüllung der Verträge auf Subunternehmer zurückgreifen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch in allen Fällen der direkte Ansprechpartner für den Auftraggeber. Jegliche den Vertrag oder die Leistungserbringung betreffende Kommunikation hat über den Auftragnehmer zu erfolgen. Eine direkte Absprache zwischen den nachgeordneten Unternehmern (Subunternehmern) und dem Auftraggeber räumen dem Auftragnehmer ein Recht zu außerordentlichen Kündigung wegen Verletzung des § 10; Nr. 10.1 ein. Bei direkten Absprachen (Leistung, Termine, etc.) zwischen Auftraggeber und Subunternehmer ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber dem Auftraggeber freigestellt.

### § 3 Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Änderungen müssen dem Auftragnehmer zur Wirksamkeit schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) vorliegen. Der Auftragnehmer wird daraufhin die Konsequenzen hinsichtlich der Termine, Kosten und Qualitäten der durchzuführenden Änderungen darlegen. Erst nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der eintretenden Konsequenzen werden die Änderungen ausgeführt.

### § 4 Schweigepflicht des Auftragnehmers / Datenschutzbestimmungen

4.1 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

4.2 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

4.3 Die anvertrauten personenbezogenen Daten können unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung verarbeitet werden.

4.4 Gemäß der Berufsordnung für "Beratende Ingenieure", wirbt der Ingenieur alleinig durch seine Leistung. Der Auftraggeber willigt daher ein, dass der Auftragnehmer unter Nennung von Namen und ggf. Bauort mit seiner am Objekt durchgeführten Leistung werben darf.

### § 5 Mitwirkungspflichten des AG / Bereitstellung von Unterlagen

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die zur Auftragsdurchführung notwendigen Informationen und Unterlagen zeitnah bereitzustellen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, wird keine Haftung übernommen. Soweit

der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

5.2 Sollte es zur Auftragsdurchführung notwendig sein, in öffentliche Register (Energieversorger, Grundbuch, Kataster, Liegenschaftskataster, Baulastverzeichnis, etc.) Einsicht zu nehmen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Vollmachten zu erteilen.

5.3 Die ggf. notwendige Vollmachten von Dritten (z. B. Mietern) hat der Auftraggeber zu beschaffen.

5.4 Die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen werden nicht auf Vollständigkeit oder Richtigkeit geprüft, es findet lediglich im Rahmen der Auftragsdurchführung eine Plausibilitätskontrolle statt. Für fehlende oder nicht richtige Unterlagen haftet der Auftraggeber, der Auftragnehmer ist im Falle unvollständiger Unterlagen von einer Haftung freigestellt.

### § 6 Vergütung / Angebots- und Zahlungsbedingungen

6.1 Die vom Auftragnehmer erbrachten Beratungs- und Planungsleistungen sind der Leistung entsprechend zu honorieren. Das Honorar richtet sich nach den zeitlichen Erfordernissen des Auftragnehmers und wird als Zeithonorar abgerechnet. Alternativ zur Stundenabrechnung können Pauschalhonorare vertraglich festgelegt werden. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.

6.2 Die dem Auftragnehmer entstehenden Auslagen (Nebenkosten der Auftragsdurchführung) sind vom Auftraggeber zu erstatten. Die Erstattungen werden mittels Nachweis oder nach vertraglicher Vereinbarung pauschaliert mit 7,5 % der Honorarsumme abgerechnet. Gebühren von öffentlichen Ämtern werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

6.3 Zahlungen können auf das Bankkonto geleistet werden, eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

6.4 Alle Forderungen werden zzgl. der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit Rechnungsstellung fällig.

6.5 Bei längeren andauernden Verzögerungen bei der Bauausführung bzw. der Auftragsdurchführung hat der Auftragnehmer das Recht auf Neufestsetzung der Honorierung, falls die Verzögerung länger als sechs Monate anhält. Die vertraglich vereinbarte Bearbeitungsdauer verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Verzögerung. Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.

6.6 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.7 Angebotspauschalen des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Angebotsstellung.

6.8 Das Zahlungsziel für alle Forderungen ist auf 14 Tage nach Rechnungsstellung festgesetzt. Nach verstrichenem Zahlungsziel ist der Auftragnehmer berechtigt die Bearbeitung bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen auszusetzen. Jeder Auftraggeber hat die individuellen Banklaufzeiten seiner Hausbank mit einzukalkulieren, der für uns als Auftragnehmer relevante Stichtag ist das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers.

6.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen des Auftragnehmers um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers kann ebenfalls nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

### § 7 Mangelbeseitigung / Gewährleistung

7.1 Ein auftretender Mangel in Bezug auf die Beratungs- und/oder Planungsleistungen ist unverzüglich nach Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Soweit eine Nachbesserung durch den Auftragnehmer möglich ist, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist von 4 Wochen zur Nachbesserung zu gewähren.

7.2 Alle Konstruktionen, Zeichnungen, Stücklisten und sonstigen dokumentierten Leistungen sind vom Auftraggeber vor der Fertigung und Bestellung der Kaufteile auf Mängel, Vollständigkeit, Maße und Funktion zu überprüfen. Berechnungen sind auf ihre Plausibilität zu prüfen. Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.

### § 8 Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 500.000,00 € begrenzt.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennenmüssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

### § 9 Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht)

Die Leistungen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG); bei allen Planungs- und Beratungsleistungen werden individuelle auf das jeweilige Objekt abgestimmte Lösungsansätze entwickelt, daher sind die ingenieurtechnischen Lösungen das geistige Eigentum des Auftragnehmers. Die unerlaubte Vervielfältigung von Plänen oder der Nachbau von entwickelten Bauwerken oder Bauteilen ist untersagt. Mit der vollständigen Bezahlung des Honorars, geht lediglich das uneingeschränkte Nutzungsrecht auf den Auftraggeber über. Die Verwertungsrechte der Planungs- und Beratungsleistung verbleiben beim Auftragnehmer.

### § 10 Treuepflicht / Höhere Gewalt

10.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf Basis der geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus. Die entstehenden Beratungs- und Planungsergebnisse sind individuell angefertigte Lösungsansätze und können nicht auf andere Projekte übertragen werden. Bei Änderungen in der Gesetzgebung und bei den sonstigen Arbeitsgrundlagen ist ggf. eine Anpassung der Arbeitsleistung des Auftragnehmers notwendig, diese Anpassungen sind auf Basis der geltenden Stundensätze zusätzlich zu vergüten.

10.2 Bei der Ausschreibung (Angebotseinholung) und Vergabe von Bauleistungen kann es aus saisonalen und konjunkturellen Gründen zu Verzögerungen kommen. In Abhängigkeit von Gewerken, kann es zu Zeitverzögerungen kommen, wenn keine oder zu wenige Angebote eingehen. Für die Vergabe von Aufträgen muss mindestens ein gültiges Angebot zur Auswertung eingehen, um jedoch einen repräsentativen Preis für die Bauleistung zu ermitteln und einen Preisspiegel zu erstellen, sind mindestens 3 Angebote notwendig. Sollten trotz einer ausreichenden Anzahl von Angebotsaufforderungen zu wenige Angebote zur Auswertung eingehen, ist eine zeitliche Verzögerung aufgrund einer weiteren Ausschreibungsrunde nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten.

10.3 Alle Baumaßnahmen unterliegen den natürlichen Umweltbedingungen. Eine durch die Wetterlage (Schneefall, Frost oder starke

Regenfälle) im zeitlichen Ablauf gestörte Baumaßnahme fällt unter "Höhere Gewalt". Die Wettereinflüsse werden, soweit dies statistisch möglich ist, von uns in der Terminplanung mit berücksichtigt, können jedoch nicht vollständig vorausgeplant werden.

### § 11 Kündigung des Vertrages

11.1 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund herbeigeführt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. In allen anderen Fällen behält er den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

11.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Rückstand gerät. Ferner besteht ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzreife eintritt und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht kurzfristig mangels Masse oder aus anderen Gründen abgelehnt wird.

11.2 Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 12 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

12.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer das Zurückbehaltungsrecht an den zur Bearbeitung des Projektes überlassenen Unterlagen.

12.2 Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen erlischt nach zehn Jahren automatisch, eine Abholaufforderung wird nicht versendet.

### § 13 Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle anders nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ist Stuttgart.

13.2 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Verträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Beratungs- und Planungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Beratungs- und Planungsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Text der Allgemeinen Beratungs- und Planungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Regelungen bleibt davon unberührt.

Ing3E GmbH